

Erwerbsverhalten von Erziehungsurlauberinnen

John, Birgit; Stutzer, Erich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

John, B., & Stutzer, E. (2002). Erwerbsverhalten von Erziehungsurlauberinnen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 14(3), 215-233. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-282812>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Birgit John, Erich Stutzer

Erwerbsverhalten von Erziehungsurlauberinnen

Professional activity during maternal leave

Zusammenfassung

Die Einführung des Erziehungsurlaubs bzw. der Elternzeit gilt als eine Maßnahme zur besseren Vereinbarkeit der Lebensbereiche Beruf und Familie. In der vorliegenden Abhandlung wird auf der Basis des Mikrozensus untersucht, inwieweit das sog. Drei-Phasen-Modell zur Vereinbarung von Familien- und Erwerbsarbeit empirisch bedeutsam ist und welche Veränderungen sich im Zeitablauf ergeben. Es wird gezeigt, wie sich die Einführung des Erziehungsurlaubs auf die Erwerbsbeteiligung junger Mütter (und Väter) ausgewirkt hat. Die Ergebnisse belegen, dass in Deutschland das (mit dem Instrument Erziehungsurlaub geförderte) Drei-Phasen-Modell zur sukzessiven Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit von der Mehrheit der Mütter gelebt wird. Die relativ hohe Erwerbstätigenquote junger Mütter lässt sich auf sehr viele Mütter im Erziehungsurlaub zurückführen. Darüber hinaus lässt sich zeigen, dass das Ausmaß der Teilzeittätigkeit junger Mütter bislang unterschätzt, die Vollzeittätigkeit dagegen überschätzt wurde. Das geringe Ausmaß aktiver Erwerbstätigkeit junger Mütter zeigt sich auch darin, dass mehr als zwei Drittel der jungen Mütter vorwiegend Haus- und Familienarbeiten leisten. In methodischer Hinsicht wird deutlich, dass eine auf dem Mikrozensus basierte Analyse der Erwerbsbeteiligung, beurlaubte Frauen angemessen berücksichtigen sollte.

Schlagnworte: Erziehungsurlaub, Elternzeit, Familienarbeit, Erwerbsarbeit, Erwerbsbeteiligung, Teilzeitarbeit, Mütter mit Kleinkindern

Abstract

Parental leave/maternal leave was instituted as a measure to improve the compatibility of professional activity and family life. The following study is based on the "Mikrozensus". It examines the empirical significance of the Three-Phase-Model for compatibility of family and professional work and documents changes that arise over time. The study demonstrates the influence of parental leave on young mothers' (and fathers') participation in professional work. Results indicate that in Germany the Three-Phase-Model (which is strengthened by the parental leave initiative) leads to successive increases in the compatibility of family- and professional work for most young mothers. The relatively high proportion of young mothers who are professionally active can be attributed to many mothers being on parental leave. The study also shows that while the prevalence of part-time professional employment had previously been underestimated, the rate of full-time employment had been overestimated. The limited degree of young mothers' professional activity is also demonstrated by the finding that over two-thirds of young mothers are primarily occupied with housework and other family-related work. With respect to methodology, it becomes clear that a Mikrozensus-based analysis of professional activity should give appropriate consideration of women on parental leave.

Key words: parental leave/maternal leave, professional activity, family work, professional work, part-time work, mothers with small children

1. Zur Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist heute in vielen industrialisierten Ländern ein fester Bestandteil der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion. Auch in Deutschland wird das Problem, nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Erwerbsorientierung von Frauen seit Mitte der 1970er Jahre, zunehmend thematisiert. Um die Vereinbarkeit der Lebensbereiche zu verbessern, wurde in Deutschland vor etwa 16 Jahren der Erziehungsurlaub eingeführt.¹ Dieser ermöglicht es Müttern und Vätern mit Kindern unter drei Jahren, sich nach der Geburt ihres Kindes eine Zeit lang von der Erwerbstätigkeit freustellen zu lassen, um dann später auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren.

Sowohl das Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Allgemeinen als auch die Regelungen und Auswirkungen rund um den Erziehungsurlaub im Speziellen betreffen vor allem Frauen. Der Grund hierfür liegt vermutlich darin, dass Frauen lange Zeit über ihre Familienaufgaben definiert, d.h. in erster Linie in ihrer Rolle als Ehefrauen und Mütter wahrgenommen wurden. Im bundesdeutschen Familienrecht kam die Bewertung von Frauenerwerbsarbeit als nicht familienverträglich zum Ausdruck.² Leitmodell für das Zusammenleben von Mann und Frau war bis zur Verabschiedung des ersten Eherechtsreformgesetzes³ im Jahr 1976 die sogenannte Hausfrauen- oder Versorgerehe aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Jahres 1900. Hierin war die Verteilung der Aufgaben in einer Ehe so festgelegt, dass der Mann für die finanzielle Versorgung der Familie verantwortlich war, während sich die Zuständigkeiten der Frau auf den Haushalt und Kinder bezogen. Die Ehefrau konnte nur insoweit berufstätig sein, wie dies mit den Interessen der Familie und des Ehemannes vereinbar war. Mehr noch, dem Ehemann kam das Entscheidungsrecht in allen Fragen des Ehe- und Familienlebens zu. Hierzu gehörte auch das Recht, die von der Frau eingegangenen Arbeitsverhältnisse (selbst gegen deren ausdrücklichen Willen) zu kündigen. Erst durch das Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Juli 1957 wurde dieses Alleinbestimmungsrecht des Ehemannes aufgehoben, so dass Frauen auch ohne Einwilligung ihres Ehemannes berufstätig sein durften.⁴ Weiterhin im Familienrecht verankert war jedoch die geschlechtsspezifische Funktionsteilung. Erst 1977 wurde das Leitbild der „Hausfrauenehe“ innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft. Im Eherechtsreformgesetz von 1976 wurde das Partnerschaftsprinzip verankert. Seither gibt es für die Ehe keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung mehr. Mann und Frau müssen nun in gleicher Weise aufeinander und auf die Familie Rücksicht nehmen. Historisch betrachtet ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie also erst mit der formalrechtlichen

1 Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) trat in den alten Bundesländern am 1. Januar 1986 in Kraft, in den neuen Bundesländern am 1. Januar 1991.

2 Vgl. Plett 1997.

3 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1.EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I 1421).

4 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I 609).

Gleichstellung von Frauen und Müttern zu einem Thema geworden. Im Zuge der Modernisierung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben Frauen die erweiterten Handlungsspielräume genutzt. Beispiele dafür sind die zunehmende Qualifizierung sowie eine steigende Erwerbsorientierung von Frauen. Allerdings sind die Erwerbsverläufe von Frauen immer noch eng mit ihrer familialen Lebenssituation verknüpft, während die männliche Normalbiographie durch ununterbrochene Vollzeitbeschäftigung bis zum endgültigen Ruhestand charakterisiert ist, also wesentlich vom Beruf strukturiert wird.⁵

Der Erziehungsurlaub wurde mit der familienpolitischen Zielsetzung eingeführt, mehr Wahlfreiheit zwischen Familie und Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter zu schaffen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

2. Vom Mutterschutz zur Elternzeit

Erstmals 1878 wurden in Deutschland Beschäftigungsverbote für Frauen in den ersten drei Wochen nach der Geburt eines Kindes eingeführt.⁶ Dabei gab es zunächst keinen Lohnausgleich, erst wenige Jahre später wurde das sogenannte Wochengeld eingeführt. Die Mutterschutzfrist wurde in den nachfolgenden Jahren mehrfach erweitert und im Jahr 1927 durch ein Kündigungsschutz ergänzt. Danach durfte nur aus wichtigem, nicht mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängendem Grund, gekündigt werden. Allerdings erhielten bei weitem nicht alle werdenden Mütter diese und weitere Leistungen, so dass die Freistellung vor der Geburt kaum in Anspruch genommen wurde.⁷ Durch das Mutterschutzgesetz von 1942 wurde ein größerer Kreis von Frauen in den Schutzbereich einbezogen und außerdem die wirtschaftliche Absicherung für diesen Zeitraum verbessert. Auch galt der Kündigungsschutz nun für den gesamten Zeitraum der Schwangerschaft. Die wesentliche Neuerung des Mutterschutzgesetzes von 1952 lag in der Wandlung des vormals relativen in einen absoluten Kündigungsschutz. Der (werdenden) Mutter darf seitdem auch nicht aus „wichtigem Grund“ gekündigt werden. Dieser Schutz gilt bis vier Monate nach der Geburt.⁸

1968 wurden die Fristen des Beschäftigungsverbotes erneut erweitert: Seither beginnt der Mutterschutz sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet normalerweise acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wo-

5 Auch der Anstieg diskontinuierlicher Verläufe infolge zunehmender Teilzeitbeschäftigung und erhöhter Arbeitslosigkeit hatte auf die Dominanz dieses Lebensentwurfs bisher keine grundlegenden Auswirkungen. (Peuckert 1999, S. 210).

6 Durch diese Regelung waren aber nur gewerbliche Arbeitnehmerinnen begünstigt. Die Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei sowie in der Hauswirtschaft waren davon ausgenommen.

7 Zu den Bezugsbedingungen des Wochengeldes und weiteren Wochenhilfen, siehe: Peinelt-Jordan 1996, S. 22 f.

8 Ausnahmen sind möglich (ehedem laut § 11; heute laut § 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG)).

chen nach der Entbindung.⁹ Während der Schutzfristen nach der Geburt dürfen Frauen grundsätzlich nicht beschäftigt werden; vorher jedoch im Falle ihrer ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bereitschaft. Seit 1997 verlängert sich die Schutzfrist bei Frühgeburten (Geburtsgewicht unter 2500 g) um die Zeit, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Im Sommer 2002 ist eine weitere Gesetzesänderung in Kraft getreten. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 16. Juni 2002 geändert worden. Demnach gilt für alle Mütter ein Mutterschutz von mindestens 14 Wochen (auch für jene, die früher als berechnet entbinden).

Zusätzlich zu den gesundheitspolitisch motivierten Schutzfristen wurde 1979 erstmalig ein Mutterschaftsurlaub eingeführt. Dieser gilt als Vorläufer der heutigen Elternzeit. Im Anschluss an den Mutterschutz war es den Müttern nun möglich, sich bis zum Ende des sechsten Lebensmonats des Kindes von der Arbeit freustellen zu lassen.¹⁰ Während des Mutterschaftsurlaubs erhielten die Frauen weiter Mutterschaftsgeld.

Schon vor der Kodifizierung des Mutterschutzgesetzes 1979 begann die Diskussion um die Einführung eines Erziehungsurlaubs und eines Erziehungsgeldes. Bereits 1974 existierte ein erster Entwurf für ein Bundeserziehungsgeldgesetz.¹¹ Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) trat dann zum 01.01.1986 in Kraft und löste die Regelungen zum Mutterschaftsurlaub ab.¹² Damit wurden die Maßnahmen Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld für Eltern, Mutter oder Vater, eingeführt. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Mutterschaftsurlaub waren die längere Dauer, zunächst zehn Monate, und die wahlweise Inanspruchnahme durch Mutter oder Vater.¹³ Auch die Teilung des Erziehungsurlaubs wurde möglich. Die Arbeitsplatzgarantie während des Mutterschaftsurlaubs wurde in einen Kündigungsschutz bis zum Ende des Erziehungsurlaubs umgewandelt, der allerdings Ausnahmen zulässt. Eine weitere wesentliche Regelung des Gesetzes war die maximal zulässige Erwerbstätigkeit von 19 Wochenstunden.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz regelt neben der Elternzeit auch das Erziehungsgeld, welches zunächst ebenfalls zehn Monate lang bezogen werden konnte. Während das Mutterschaftsgeld als Maßnahme zur finanziellen Absicherung während der Freistellung nur jenen zugute kam, die vorher einer Erwerbstätigkeit nachgingen, ist das Erziehungsgeld eine Leistung für alle Mütter und Väter unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit. Die Lohnersatzfunktion des Mutter-

9 Ebenfalls neu geregelt wurde die Lohnersatzzahlung (vgl. John / Schmidt 2001, S. 23).

10 Anspruchsberechtigt waren jeweils nur die leiblichen Mütter. Väter und Adoptiveltern blieben ausgeschlossen.

11 Der erste „Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld (BERzGG)“ wurde von den damaligen Oppositionsparteien CDU/CSU in den Deutschen Bundestag eingebracht. Siehe Bundestags-Drucksache 7/2031.

12 In den neuen Bundesländern trat das BERzGG am 01.01.1991 in Kraft.

13 Für Väter nicht ehelich geborener Kinder jedoch erst seit 1992.

schaftsgeldes wick also einer finanziellen Honorierung der Erziehungsleistung, die auch für Nichterwerbstätige gilt.¹⁴

Seit seiner Einführung wurde das Bundeserziehungsgeldgesetz mehrfach modifiziert. Verändert wurden insbesondere die Dauer der Freistellung und des Erziehungsgeldbezugs (vgl. Tabelle 1), die Einkommensgrenzen für den Erhalt der Unterstützungsleistung sowie Verwaltungsverfahren. Die letzten Änderungen traten für Geburten ab 1. Januar 2001 in Kraft. Enthalten ist hier auch die Umbenennung des Erziehungsurlaubs in Elternzeit.¹⁵

Tabelle 1: Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zu Erziehungsurlaub und Bundeserziehungsgeld

Geburt des Kindes nach dem	Erziehungsurlaub/Elternzeit	Erziehungsgeld		BErzGG i.d.F. vom
		in Monaten		
01.01.1986	10	10		06.12.1985
01.01.1988	12	12		06.12.1985
01.07.1989	15	15		30.06.1989
01.07.1990	18	18		30.06.1989
01.01.1992	36	24		12.12.1991

Der Anspruch auf Elternzeit besteht gegenüber der Arbeit gebenden Institution, das heißt, nur die vor der Geburt erwerbstätigen Eltern haben die Möglichkeit, sich freistellen zu lassen. Die maximale Dauer des Erziehungsurlaubs liegt heute bei drei Jahren. Bisher war die Inanspruchnahme nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes möglich. Seit Januar 2001 besteht zudem die Möglichkeit eines flexiblen dritten Jahres, das – allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitgebers – zwischen den dritten und achten Geburtstag des Kindes gelegt werden kann. Während der Elternzeit besteht ein Kündigungsschutz. Er beginnt mit der Anmeldung der Freistellung und endet mit deren Ablauf.¹⁶ Während bis Ende 2000 nur eine Aufteilung zwischen den Eltern möglich war,¹⁷ ist ab Januar 2001 auch eine gleichzeitige Inanspruchnahme zulässig. Auch bei der Teilzeiterwerbstätigkeit in der Elternzeit gelten dann neue Regelungen. Während bisher eine Erwerbstätigkeit von maximal 19 Wochenstunden erlaubt war, sind heute bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Zudem gewährleistet das Bundeserziehungsgeldgesetz seit Anfang 2001 einen (an bestimmten Bedingungen geknüpften) Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit.

14 Allerdings besteht nach wie vor in der Mutterschutzzeit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Bei Bezug von Mutterschaftsgeld entfällt allerdings der Anspruch auf Erziehungsgeld.

15 Der Begriff Erziehungsurlaub ist in der Vergangenheit immer wieder stark kritisiert worden. Er gilt als irreführend, da mit der Endung „-urlaub“ gewöhnlich Erholungsurlaub assoziiert wird. In diesem Beitrag soll auf die Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten verzichtet werden. Verwendet wird der im Betrachtungszeitraum gebräuchliche Ausdruck Erziehungsurlaub.

16 Eine Kündigung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

17 Bis Ende 2000 konnten sich die Eltern bis zu dreimal abwechseln.

Erziehungsurlaub, Erziehungsgeld und die Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung zählen seit dem In-Kraft-Treten des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu den wichtigsten Elementen der staatlichen Familienpolitik. Die Begründungen zur Einführung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs sind mit verschiedenen familienpolitischen Zielsetzungen verflochten. Im Vordergrund steht eine Anerkennung der Erziehungsleistung und die Förderung der Entwicklung des Kindes. Für Mütter und Väter soll mehr „Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit für die Familie und Erwerbstätigkeit“ geschaffen werden.¹⁸ Dem Wunsch von Eltern, ihr Kind in den ersten Lebensjahren selbst zu betreuen, sollte entsprochen werden. Über die geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Gesetzes sollte auch das „Prinzip der Elternschaft“ betont werden. Angestrebt wurde auch Wahlfreiheit in Bezug darauf, wer von den Eltern das Kind betreut und erzieht. Dabei soll eine materielle Kompensation der finanziellen Einbußen durch Wegfall eines Einkommens gegeben werden. Mit dem Erziehungsurlaub wurde darüber hinaus angestrebt, den Eltern die Sicherheit zu geben, nach der Beendigung ohne Statusverlust in den Beruf zurückzukehren. Schließlich sollten Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld „schwangeren Frauen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in einer Konfliktsituation befinden, die Entscheidung für das Kind“ erleichtern wie auch helfen, die Entscheidung für eine Familiengründung zu fällen „ohne gravierend benachteiligt zu sein“.¹⁹

3. Erwerbsbeteiligung von Eltern mit Kleinkindern

Im Folgenden wird überprüft, inwieweit die Intentionen des Bundeserziehungsgeldgesetzes realisiert werden konnten. Wurde das Instrument „Erziehungsurlaub“ von den betroffenen Eltern angenommen und wie hat sich die Einführung des Erziehungsurlaubs auf die Erwerbsbeteiligung ausgewirkt? Die Analyse bezieht sich zunächst auf die alten Bundesländer. In einem zweiten Teil werden die Eckzahlen zur Erwerbsbeteiligung im Ost-West-Vergleich dargestellt. Datengrundlage ist der Mikrozensus.

In Deutschland waren im Jahr 2000 knapp 400 000 Eltern mit Kleinkindern²⁰ beurlaubt. Jedoch nur etwa 7 700 davon, d.h. ca. 2 % waren Männer.²¹ Aufgrund der geringen Fallzahlen (in der Stichprobe) muss auf die nähere Betrachtung von Vätern in der Elternzeit verzichtet werden.

18 Hier und nachfolgend Bundesratsdrucksache 350/85, S. 21.

19 Bundesratsdrucksache 350/85, S. 21.

20 Als Eltern oder Mütter / Väter mit Kleinkindern werden hier und nachfolgend Frauen und / oder Männer (im Alter von 20 bis 60 Jahren) mit mindestens einem Kind unter drei Jahren bezeichnet.

21 Alle Angaben beziehen sich auf die Altersgruppe der 20- bis 60-Jährigen.

3.1 Erläuterungen zur Datenauswertung

Die Erfassung der Elternzeit im Mikrozensus ist erst seit 1999 möglich. Zwar schließt sich bereits seit 1996 bei Verneinung einer Erwerbstätigkeit eine Frage nach dem Vorliegen einer Beurlaubung an, allerdings geht diese Frage über den Erziehungsurlaub deutlich hinaus. Erfasst werden Personen, die normalerweise erwerbstätig sind, nur in der Berichtswoche aus verschiedensten Gründen (Krankheit, Sonder-, Bildungs- oder Erziehungsurlaub) verhindert waren.

Um die Entwicklung der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Mutterschutz und Erziehungsurlaub aufzeigen zu können, wurde für die Zeit vor 1999 ein Näherungsverfahren angewandt:

Für Frauen im Erziehungsurlaub bzw. im Mutterschutz gilt danach:

- im Haushalt lebt ein Kind unter drei Jahren,
- die Person ist in der Berichtswoche als erwerbstätig erfasst,
- die normalerweise geleistete Arbeitszeit ist größer als null

Darüber hinaus gilt:
bis 1995

- die tatsächliche Arbeitszeit ist gleich null,
- als Grund für die Abweichung der tatsächlichen von der normalerweise geleisteten Arbeitszeit wurden „Sonstige Gründe“ bzw. „Arbeitsschutzmaßnahmen / Mutterschutz“ angegeben.

von 1996 bis 1998

- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist geringer als die normalerweise geleistete Arbeitszeit,
- als Grund für die Abweichung der tatsächlichen von der normalerweise geleisteten Arbeitszeit wurden „persönliche, familiäre Verpflichtungen oder sonstige persönliche Gründe (auch Erziehungsurlaub)“ angegeben.

ab 1999

- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist geringer als die normalerweise geleistete Arbeitszeit,
- als Grund für die Abweichung der tatsächlichen von der normalerweise geleisteten Arbeitszeit wurde „Erziehungsurlaub“ angegeben.

Bis 1995 sind die so ermittelten Zahlen zwar einerseits zu niedrig, da Erziehungsurlauberinnen mit zusätzlicher Teilzeitbeschäftigung und auch Frauen im Mutterschutz, die ihr Kind noch nicht geboren haben, nicht erfasst sind. Andererseits kann es aber auch sein, dass Frauen, die nicht im Mutterschutz oder in der Elternzeit sind, in die so ermittelten Beurlaubten hineinrutschen. Auch zwischen 1996 und 1998 werden andere miterfasst. Berechnungen mit Vergleichsgruppen (Väter, Frauen ohne Kinder) zeigen jedoch, dass dies in nicht nennenswertem Umfang der Fall sein dürfte.

3.2 Überblick über die aktive und passive Erwerbsbeteiligung in den alten Bundesländern

Eine der erklärten Zielsetzungen der Elternzeit ist es, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Daher sind die Daten zur Erwerbsbeteiligung von Eltern mit Kindern unter drei Jahren und die Entwicklung dieser Werte von besonderem Interesse. Wie deutlich geworden ist, werden Personen, die sich in der Elternzeit befinden, im Rahmen des Mikrozensus als erwerbstätig gezählt. Dies ist insofern richtig, da die Erziehungsurlauberinnen und Erziehungsurlauber weiterhin in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es handelt sich allerdings in der Regel um eine (vorübergehend) passive Teilhabe am Erwerbsleben, da das Arbeitsverhältnis für die Zeit der Freistellung ruht.²² Die Unterscheidung in aktive und passive Erwerbstätigkeit ist insbesondere für die Betrachtung der Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kleinkindern elementar.²³

Generell lässt sich bei Frauen in der Vergangenheit eine Umorientierung hin zu einer größeren Erwerbsbeteiligung nachzeichnen. Die Erwerbsquote²⁴ der Frauen stieg seit Mitte der 1970er Jahre kontinuierlich und lag im Jahr 2000 in den alten Bundesländern bei 71 %. Diese Entwicklung beruht vor allem auf der veränderten Erwerbsbeteiligung von Frauen mit minderjährigen Kindern. Deren Erwerbsquote erhöhte sich seit 1976 um 23 Prozentpunkte auf 66 % im Jahr 2000.²⁵

Auch die Erwerbsquote von Frauen mit Kleinkindern ist in diesem Zeitraum angestiegen und zwar von 35 % im Jahr 1976 auf 51 % im Jahr 2000. Bei diesen Zahlen ist jedoch vor dem Hintergrund der durch das Bundeserziehungsgeldgesetz bestehenden Freistellungsmöglichkeiten eine Differenzierung in aktive und passive Teilhabe am Erwerbsleben angebracht.

Die Berücksichtigung der Elternzeit – also der passiven Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kleinkindern – ist möglich, indem die Beurlaubten von den als erwerbstätig erfassten Frauen abgezogen werden. Die so ermittelte Zahl der aktiv Erwerbstätigen wird auf die entsprechende Bevölkerungsgruppe bezogen. Auf diese Weise kann eine um Beurlaubte verminderte Erwerbstätigenquote (nachfolgend als „Quote der aktiv Erwerbstätigen“ bezeichnet) bestimmt werden, die das Ausmaß der aktiven Erwerbstätigkeit angibt.

22 Prinzipiell kann das Arbeitsverhältnis auch nur zum Teil ruhen, denn eine Teilzeiterwerbstätigkeit während der Freistellung ist zulässig. Allerdings machen nur wenige von diesem Recht tatsächlich Gebrauch (vgl. John / Schmidt 2001).

23 In Zukunft werden auch Frauen mit älteren Kindern betroffen sein, da das Bundeserziehungsgeldgesetz für Geburten ab 01.01.2001 zulässt, das dritte Erziehungsurlaubsjahr zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu nehmen.

24 Die Erwerbsquote vermittelt, wie viel Prozent der jeweiligen zugrunde liegenden Bevölkerungsgruppe einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. eine suchen. In diese Quote finden folglich nicht nur die Erwerbstätigen Eingang (wie bei der Erwerbstätigenquote), sondern auch die Erwerbslosen.

25 Der beschriebene Trend lässt sich auch für die Erwerbstätigenquote nachzeichnen (vgl. John / Schmidt 2001).

Bei den Frauen mit Kindern unter drei Jahren ist die Differenz zwischen herkömmlicher (originärer) Erwerbstätigenquote und der Quote der aktiv Erwerbstätigen sehr deutlich.²⁶ In den alten Bundesländern lag die originäre Erwerbstätigenquote 2000 bei rund 48 %, die um Beurlaubte korrigierte bei knapp 30 %. Das heißt, etwa 39 % der als erwerbstätig erfassten Mütter mit einem Kleinkind sind beurlaubt. Weniger als ein Drittel aller Mütter mit Kleinkindern ist tatsächlich aktiv erwerbstätig.

Die beschriebenen Entwicklungen lassen sich für Männer mit Kleinkindern nicht nachzeichnen. Die Erwerbsquote liegt nach wie vor auf hohem Niveau (97 %). Die Abweichung zwischen der originären Erwerbstätigenquote und der Quote der aktiv Erwerbstätigen ist marginal (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern mit Kleinkindern¹⁾ in den alten Bundesländern 1976 - 2000

Jahr	Erwerbsquote		Erwerbstätigenquote		Quote der aktiv Erwerbstätigen ²⁾		Erwerbslosenquote	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	in %							
1976	35	98	32	96	30	x	10	2
1980	37	98	34	97	30	x	9	2
1982	40	98	34	95	29	x	15	4
1985	43	98	33	93	29	x	24	5
1987	41	98	33	93	27	x	20	5
1989	41	97	33	94	25	x	20	4
1991	43	97	37	94	28	x	13	3
1993	43	97	37	92	25	x	14	5
1995	43	97	39	92	24	x	10	6
1997	47	97	44	90	32	89	7	7
1999	52	97	49	91	30	91	6	6
2000	51	97	48	92	30	91	5	5

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus, STATIS-BUND; eigene Berechnungen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

- 1) Frauen und Männer im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit mindestens einem Kind unter drei Jahren
- 2) Um Beurlaubte verminderte Quote. Grund der Beurlaubung: ab 1999: Erziehungsurlaub, 1997: persönliche und familiäre Verpflichtungen. Vor 1996 wurde Beurlaubung nicht erfragt, Zahlen beruhen auf einem Näherungsverfahren (siehe Text)

Diese Ergebnisse zeigen, dass die Frauen mit Kindern unter drei Jahren, was die tatsächliche aktive Erwerbstätigkeit betrifft, nicht an der Gesamtentwicklung teilhatten. Während die aktive Erwerbstätigkeit bei Frauen mit älteren Kindern angestiegen ist, sank sie bei den Frauen mit Kleinkindern. Man kann folglich den Schluss ziehen, dass in Verbindung mit den durch die Einführung und Ausweitung der Regelungen zu Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld geschaffenen Möglichkeiten die aktive Erwerbstätigkeit der Frauen mit Kindern unter drei Jahren eher

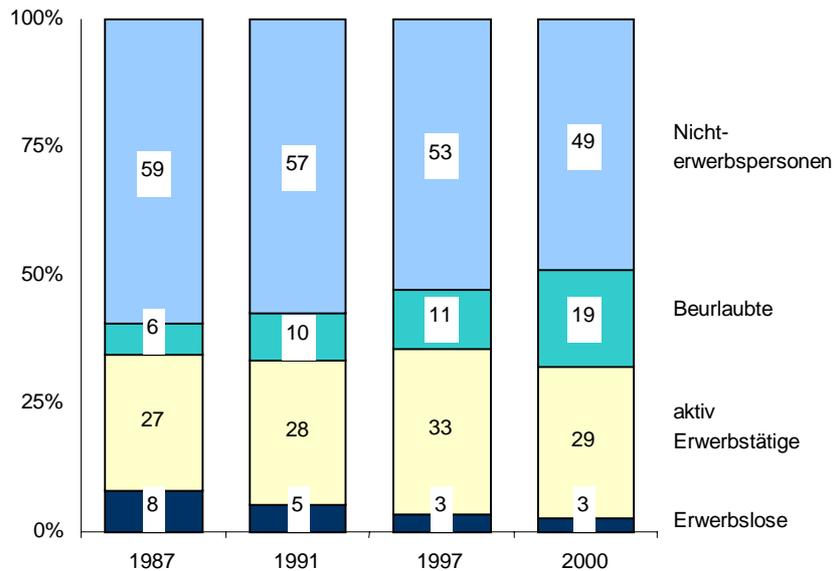
26 Bei Frauen ohne Kinder führt eine Differenzierung in aktive und passive Erwerbstätigkeit nur zu einem Unterschied von weniger als einem Prozentpunkt.

gegenläufig zur Entwicklung bei anderen Frauengruppen verlief. Umgekehrt zeigt die hohe Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch die Mütter den Erfolg der politischen Maßnahmen.

Die zunehmende Nutzung der Elternzeit zeigt sich vor allem auch darin, dass der Anteil der Freigestellten an allen Frauen mit jüngstem Kind unter drei Jahren von 6 % im Jahr 1987 auf gut 19 % im Jahr 2000 angestiegen ist.²⁷ Zugleich hat sich der Anteil der Nichterwerbspersonen in dieser Zeit um 10 Prozentpunkte verringert. Durch die Ausweitung der gesetzlichen Freistellungszeit auf drei Jahre bietet das Bundeserziehungsgeldgesetz seit 1992 auch für Frauen, die ihr Kind bis zum Kindergartenalter überwiegend betreuen müssen oder wollen, die Möglichkeit, die Rückkehr an den ehemaligen Arbeitsplatz abzusichern. Kürzere Freistellungszeiten, wie sie zwischen 1986 und 1991 existierten, sind für diese Frauen nicht attraktiv. So nutzt beispielsweise einer ehemals vollzeiterwerbstätigen Frau, die ihr Kind bis zum dritten Lebensjahr selbst betreuen möchte, ein Freistellungsanspruch von 18 Monaten kaum etwas. Von ihrem Rückkehrrecht kann sie keinen Gebrauch machen, wenn sie weitere anderthalb Jahre nicht erwerbstätig sein möchte. Mit der Verlängerung der Höchstdauer des Erziehungsurlaubs vergrößert sich daher auch jeweils die Zielgruppe, das heißt die Gruppe der Frauen, die sich durch den Erziehungsurlaub angesprochen fühlen. Auch dies trägt zur Zunahme der Anzahl der freigestellten Frauen bei.²⁸

27 Hierbei ist zu beachten, dass der Mikrozensus Personen im Erziehungsurlaub eher unterschätzt und die Zahl der nicht erwerbstätigen Mütter mit Kleinkindern zu hoch ausweist. Nach den Ergebnissen einer Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung waren in den alten Bundesländern im Jahr 2000 70 % der Frauen mit Kleinkindern im Erziehungsurlaub oder aktiv erwerbstätig. (Engelbrech / Jungkunst 2001).

28 Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Freistellungszeiten von über einem Jahr eine Frau, die im Mikrozensus bisher nur einmal erfasst wurde, nun bis zu dreimal erfasst werden kann.

Abbildung 1: Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern¹⁾ in den alten Bundesländern 1987, 1991, 1997 und 2000

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus, STATIS-BUND; eigene Berechnungen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

1) Frauen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit mindestens einem Kind unter drei Jahren

3.3 Erwerbsbeteiligung nach Arbeitszeittyp

Die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern ist schließlich noch unter einem weiteren Aspekt zu betrachten. Die Erwerbstätigenquote unterscheidet nicht nach dem Umfang der Erwerbstätigkeit, sie spiegelt nur die Erwerbstätigkeit versus Nichterwerbstätigkeit wider. Teilzeitbeschäftigung ist jedoch ein entscheidendes Kennzeichen weiblicher Erwerbstätigkeit. Über 42 % der weiblichen Erwerbstätigen in den alten Bundesländern sind teilzeitbeschäftigt. Vor allem Frauen mit Kindern arbeiten Teilzeit. Sie stellen im Jahr 2000 rund 70 % aller teilzeitbeschäftigten Frauen. Von den Frauen mit minderjährigen Kindern gehen etwa 63 % einer Teilzeitbeschäftigung nach. Der Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Müttern beruht wesentlich auf einer Zunahme der Teilzeitarbeit. Bei Frauen ohne Kinder liegt das Gewicht dagegen auf Vollzeittätigkeit. Sie stellen über zwei Drittel der weiblichen Vollzeitbeschäftigten.

Für den beruflichen Lebenslauf von Müttern haben Vollzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung eine phasenspezifische Bedeutung. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass von den im Jahre 2000 beurlaubten Frauen drei

Viertel zuvor vollzeitbeschäftigt waren. Vollzeitbeschäftigung vor der Geburt des ersten Kindes mündet in einen Zeitraum der Beurlaubung, und nach diesem erlangt die Teilzeitbeschäftigung als Lösung des Vereinbarkeitsproblems Bedeutung. Entsprechend sind von den Müttern mit Kleinkindern mehr beurlaubt als von den Müttern mit Kindern im Kindergartenalter. Letztere wiederum weisen eine höhere Erwerbsbeteiligung, vor allem in Form einer Teilzeitbeschäftigung, auf.

Tabelle 3: Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern mit Kleinkindern¹⁾ nach Arbeitszeittyp in den alten Bundesländern 1985 - 2000

Jahr	Vollzeitquote		Teilzeitquote		Vollzeitquote der aktiv Erwerbstätigen ²⁾		Teilzeitquote der aktiv Erwerbstätigen ²⁾	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	in %							
1985	53	99	47	1	51	x	49	x
1987	54	99	46	1	48	x	52	x
1989	54	99	46	1	46	x	54	x
1991	48	98	52	2	38	x	62	x
1993	50	98	50	2	35	x	65	x
1995	57	98	43	2	42	x	58	x
1997	57	97	43	3	49	97	51	3
1999	55	97	45	3	38	97	62	3
2000	54	97	46	3	37	97	63	3

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus, STATIS-BUND; eigene Berechnungen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

- 1) Frauen und Männer im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit mindestens einem Kind unter drei Jahren
- 2) Um Beurlaubte verminderte Quote. Grund der Beurlaubung: ab 1999: Erziehungsurlaub, 1997: persönliche und familiäre Verpflichtungen. Vor 1996 wurde Beurlaubung nicht erfragt, Zahlen beruhen auf einem Näherungsverfahren (siehe Text)

Wenn Mütter mit Kleinkindern erwerbstätig sind, dann ganz überwiegend als Teilzeitbeschäftigte. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten hat sich dabei seit 1985 noch deutlich von 49 % auf 63 % erhöht (siehe Tabelle 3). Dieses Ergebnis zeigt sich aber nur dann, wenn man die Teilzeitquoten der aktiv erwerbstätigen Frauen analysiert. Eine undifferenzierte Analyse der unbereinigten Quoten weist dagegen keinen Anstieg der Teilzeitquoten aus und führt damit in die Irre. Es wird deutlich, dass eine Analyse der Erwerbsbeteiligung von Müttern ohne Korrektur der Mütter im Erziehungsurlaub die tatsächliche Entwicklung verschleiern. Dieser Sachverhalt sollte zukünftig grundlegend bei auf dem Mikrozensus basierten Analysen berücksichtigt werden.

3.4 Eckzahlen im Ost-West-Vergleich

Innerhalb Deutschlands ergeben sich bei der Betrachtung der Daten zur Erwerbsbeteiligung zum Teil erhebliche Abweichungen. Um einen Eindruck von den räumlichen Besonderheiten zu geben, wurden die wichtigsten Eckzahlen zur Erwerbsbeteiligung nach Ost und West differenziert.²⁹

Zunächst lassen sich bei einer regionalen Untergliederung die bekannten Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern festmachen. Während die Erwerbsquote der Männer in den neuen und den alten Bundesländern 2000 annähernd gleich hoch ist und über 90 % liegt, ist die Erwerbsquote der Frauen in den alten Bundesländern erheblich niedriger als die Erwerbsquote der Frauen in den neuen Bundesländern. Im Westen sind rund 72 % der weiblichen Bevölkerung zwischen 20 und 60 Jahren erwerbstätig bzw. suchen eine Beschäftigung, im Osten sind es 88 %. In diesen Quoten drückt sich die unterschiedliche Erwerbsorientierung der Frauen in Ost und West aus. Das belegen auch verschiedene Studien zur Erwerbsbeteiligung von Frauen in diesen beiden Teilen Deutschlands.³⁰ Die Umsetzung des Erwerbswunsches in eine Erwerbstätigkeit gelingt in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Im Bundesdurchschnitt liegt die Erwerbstätigenquote der Frauen bei rund 67 %, die der Männer bei etwa 83 %. Es zeigt sich auch hier eine deutliche Verschiedenheit der alten von den neuen Bundesländern. Die neuen Bundesländer sind grundsätzlich von einer weitaus höheren Erwerbslosigkeit betroffen und am stärksten trifft diese die Frauen. Die Erwerbslosenquote der Frauen lag dort im Jahr 2000 bei etwa 21 %, die der Männer immerhin bei knapp 17 %. Dieser Geschlechterunterschied in der Erwerbslosigkeit gilt für alle neuen Bundesländer. Demgegenüber waren die Frauen und Männer im Durchschnitt der westlichen Bundesländer mit je etwa 7 % annähernd gleich und vor allem deutlich weniger von Erwerbslosigkeit betroffen.

Auch die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern verlief in den neuen Bundesländern abweichend von den alten Bundesländern. So lag deren Erwerbsquote in den neuen Bundesländern im Jahr 1991 noch auf einem hohen Niveau von 94 % und sank kontinuierlich auf 66 % im Jahr 2000. Wie bereits für die alten Bundesländer gezeigt wurde, ist die Unterscheidung in aktive und passive Erwerbsbeteiligung hauptsächlich für Mütter mit Kleinkindern von Bedeutung.

29 Eine detaillierte Darstellung der Situation in den einzelnen Bundesländern findet sich bei John / Schmidt 2001.

30 Siehe z.B. Engelbrech / Gruber / Jungkunst 1997; Engelbrech / Jungkunst 1998; Holst / Schupp 1996; Sass 1996.

Tabelle 4: Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kleinkindern¹⁾ in den alten und neuen Bundesländern 2000

Land	Erwerbsquote	Erwerbstätigenquote	Quote der aktiv Erwerbstätigen ²⁾	Differenz aus Spalte 2 und Spalte 3	Erwerbslosenquote
	in %			in Prozentpunkten	in %
Deutschland	53	49	30	19	8
alte Bundesländer	51	48	30	19	5
neue Bundesländer	66	54	36	18	19

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus, STATIS-BUND; eigene Berechnungen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

- 1) Frauen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit mindestens einem Kind unter drei Jahren
- 2) Um Erwerbstätige im Erziehungsurlaub verminderte Quote.

Die Quote der aktiv Erwerbstätigen liegt für Frauen mit Kindern unter drei Jahren deutschlandweit bei gut 30 % gegenüber einer originären Erwerbstätigenquote von 53 %. In den alten Bundesländern sind 30 % aktiv erwerbstätig (davon 63 % in Teilzeit), in den neuen Bundesländern sind 36 % aktiv erwerbstätig. Die Abweichung zwischen der Erwerbstätigenquote und der Quote der aktiv erwerbstätigen Frauen liegt in Ost- wie in Westdeutschland bei knapp 19 Prozentpunkten (siehe Tabelle 4).

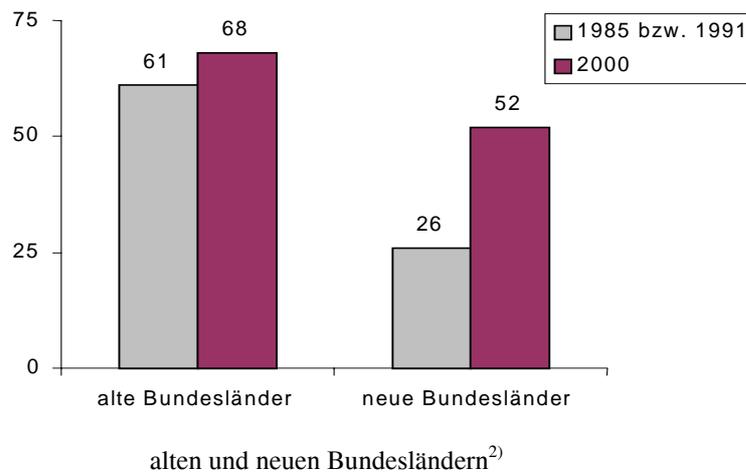
Die Differenzierung der Daten nach dem Arbeitszeittyp (Vollzeit / Teilzeit) zeigt für die neuen Bundesländer zunächst ein grundlegend anderes Vollzeit- / Teilzeitverhältnis bei der weiblichen Erwerbstätigkeit. So arbeiten in den neuen Ländern nur etwa ein Viertel der Frauen mit minderjährigen Kindern in Teilzeit. Betrachtet man die Entwicklung der Vollzeit- und Teilzeitquote bei Müttern mit Kleinkindern ergibt sich sowohl bei der passiven als auch bei der aktiven Erwerbstätigkeit eine sinkende Vollzeit- und eine steigende Teilzeiterwerbstätigkeit. Die Vollzeitquote der aktiv Erwerbstätigen lag 1991 bei 83 % und 2000 bei 66 % (die originäre Vollzeitquote 1991 dagegen bei 85 % und im Jahr 2000 bei 72 %). Anders als in den alten Bundesländern zeigen hier bereits die originären Quoten die tatsächliche Entwicklung auf, wenn auch auf einem deutlich höherem (und damit verfälschtem) Niveau. Insgesamt zeigt sich, dass in den alten Bundesländern 30 % der Mütter mit Kleinkindern aktiv erwerbstätig sind, davon 63 % in Teilzeit. In den neuen Bundesländern sind 36 % aktiv erwerbstätig, davon 34 % in Teilzeit.

3.5 Beurlaubte und nicht erwerbstätige Frauen mit Kleinkindern

Wie die Analyse der Erwerbsbeteiligung gezeigt hat, nimmt die aktive Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kleinkindern mit Ausweitung der Beurlaubungsregelungen tendenziell ab. Gleichzeitig sinkt der Anteil der Frauen, die keine auf Erwerb

gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen. Sowohl bei diesen nicht erwerbstätigen Müttern als auch bei den Müttern im Erziehungsurlaub ist anzunehmen, dass sie – zumindest zeitweise – der Familie Vorrang vor der Erwerbsarbeit geben. Das Zusammenfassen dieser beiden Gruppen ergibt die Gruppe der Frauen, die sich neben der Hausarbeit vor allem um kind- und familienbezogene Aufgaben kümmern. In den alten Bundesländern waren dies 2000 etwa 68 % der Frauen mit Kleinkindern. In den Jahren vor der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, zwischen 1972 und 1985, sank der Anteil der beurlaubten und nichterwerbstätigen Frauen von 69 % auf knapp 61 %. 1987, also ein Jahr nach der Einführung des Erziehungsurlaubs, hatte sich ihr Anteil bereits wieder auf 65 % erhöht. Heute liegt dieser Wert bei 68 %. Seit der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes stieg demnach die Anzahl der Mütter mit Kleinkindern an, die sich für eine alleinige Familientätigkeit und Kindererziehung entschieden haben.

Abbildung 2: Mütter mit Kleinkindern¹⁾, die vorwiegend Haus- und Familienarbeit leisten. Ein Jahr vor (1985) und 14 Jahre nach (2000) der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in den



Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus, STATIS-BUND; eigene Berechnungen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

1) Frauen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit mindestens einem Kind unter drei Jahren

2) Für die neuen Bundesländer wurde das Jahr des In-Kraft-Tretens des Bundeserziehungsgeldgesetzes, 1991, gewählt. Frühere Daten liegen nicht vor.

Auch in den neuen Bundesländern, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz am 01.01.1991 in Kraft getreten ist hat sich seit der Einführung die Zahl der Frauen, die nicht marktorientiert erwerbstätig sind, sondern zuhause Familienarbeit leisten, vergrößert. Dieser Anstieg ist allerdings aufgrund der historischen Gegebenheiten

wesentlich stärker ausgefallen als in den alten Bundesländern. So waren es 1991 knapp 26 %, im Jahr 2000 dagegen bereits 52 % (siehe Abbildung 2).

Weitere Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern zeigen sich bei der Betrachtung des Verhältnisses von Beurlaubten zu Nichterwerbstätigen. So nahm der Anteil der Nichterwerbstätigen in den neuen Bundesländern stark zu, während er in den alten Bundesländern zurückging. Entsprechend sank der Anteil der Beurlaubten in den neuen Bundesländern und zwar von 75 % im Jahr 1991 auf 34 % im Jahr 2000. Anders in den alten Bundesländern: Hier stieg der Anteil der Beurlaubten im gleichen Zeitraum langsam von 14 % auf 28 % (vgl. Tabelle 5). Die unterschiedlichen Entwicklungen in den neuen Bundesländern scheinen Ausdruck der Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland zu sein. Bedingt durch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch hat sich der Arbeitsmarkt insbesondere für Frauen massiv verschlechtert. Die beschriebene Entwicklung belegt diesen spezifischen Hintergrund.

Tabelle 5: Beurlaubte und nichterwerbstätige Mütter mit Kleinkinder¹⁾ in den alten und neuen Bundesländern 1987 bis 2000²⁾

Jahr	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Beurlaubte	Nichterwerbstätige	Beurlaubte	Nichterwerbstätige
in %				
1987	9	91	x	x
1989	12	88	x	x
1991	14	86	75	25
1993	18	82	58	42
1995	21	79	43	57
1997	18	82	13	87
1999	28	72	40	60
2000	28	72	34	66

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus, STATIS-BUND; eigene Berechnungen der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg

- 1) Frauen im Alter von 20 bis unter 60 Jahren mit mindestens einem Kind unter drei Jahren
- 2) Für die neuen Bundesländer liegen keine Zahlen für die Zeit vor 1991 vor.

3.6 Zusammenfassung der Ergebnisse

In den Erwerbsverläufen von Frauen zeigt sich deutlich, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach wie vor ein frauenspezifisches Problem ist. Die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern ist seit der Einführung des Erziehungsurlaubs vor 15 Jahren verstärkt durch die gesetzlichen Regelungen zum Erziehungsurlaub geprägt. Immer mehr Frauen der alten Bundesländer nutzen die Möglichkeit der Beurlaubung, statt sich vom Arbeitsmarkt vollständig zurückzuziehen. Hier zeigt sich einerseits eine zeitlich begrenzte Priorität für die Familie und andererseits eine zunehmende Erwerbsorientierung der Frauen. Dabei wird die

Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit nur von sehr wenigen Müttern genutzt.³¹

In den neuen Bundesländern ist, bedingt durch die schlechtere Arbeitsmarktlage und die historischen Ausgangsbedingungen, eine Abnahme der Erwerbsbeteiligung zu verzeichnen. Gleichwohl liegt diese immer noch oberhalb des Westniveaus. Auch die Vollzeitquote ist deutlich höher.

Zusammenfassend sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Der Erziehungsurlaub wird ganz überwiegend von Frauen in Anspruch genommen, Auswirkungen im Erwerbsverlauf lassen sich daher auch nur bei Frauen aufzeigen.
- Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist im früheren Bundesgebiet seit Mitte der 1970er Jahre kontinuierlich gestiegen. Diese Entwicklung beruht vor allem auf der veränderten Erwerbsbeteiligung von Frauen mit minderjährigen Kindern. In der Erwerbstätigenquote für Mütter mit Kleinkindern spiegelt sich diese Gesamtentwicklung ebenfalls wider. Diese Entwicklung beruht aber nur auf einer Änderung des Rechtsstatus durch die Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Quote der aktiv Erwerbstätigen (ohne Mütter in der Elternzeit) zeigt, dass die aktive Erwerbstätigkeit von Müttern mit jüngstem Kind unter drei Jahren im betrachteten Zeitraum eher abnahm, während die Zahl der Beurlaubten anstieg. Es zeigt sich auch, dass bisher das Ausmaß der Vollzeittätigkeit dieser Mütter überschätzt, die Teilzeitbeschäftigung dagegen unterschätzt wurde. Mütter mit älteren Kindern sind dagegen heute häufiger erwerbstätig. Diese Erwerbstätigkeit wird vorrangig in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Auch für die neuen Bundesländer können solche Differenzen zwischen den Quoten festgestellt werden. Allerdings zeigen hier – bedingt durch die allgemeine Abnahme der Erwerbsbeteiligung – bereits die originären Quoten die tatsächliche Entwicklung auf, wenn auch auf einem deutlich höherem Niveau.
- Der Anteil der Mütter, die sich vorwiegend für eine Familienarbeit und Kindererziehung und vorübergehend gegen eine Erwerbstätigkeit entscheiden, hat sich seit der Einführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in den alten Bundesländern erhöht, in den neuen Bundesländern verdoppelt.
- Die Betrachtung der Erwerbsstruktur zeigt für die alten Bundesländer eine deutliche Zunahme der Beurlaubung. So hat sich durch die Einführung des Erziehungsurlaubs der Anteil der Mütter, die mit einem Kleinkind zuhause sind, erhöht. Gleichzeitig veränderte sich aber mit Einführung und Ausweitung der Freistellungsregelungen das Verhältnis von beurlaubten und nicht erwerbstätigen Frauen. Dabei sinkt der Anteil der Nichterwerbstätigen, während der Anteil der Beurlaubten steigt. Etwas anders stellt sich die Situation in den neuen Bundesländern dar. Zwar hat sich auch hier der Anteil der Mütter, die vorwiegend

31 Die Gewichtung der Lebensbereiche Familie und Erwerbsarbeit ist immer auch von den jeweiligen Rahmenbedingungen – als Maßgaben für die Realisierung – abhängig. Der Einfluss der Beurlaubungsregelungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist ein Beispiel hierfür.

Haus- und Familienarbeit leisten, vergrößert – und dies stärker als in den neuen Bundesländern – jedoch ist diese Entwicklung auf die Zunahme der Nichterwerbstätigkeit zurückzuführen. Der Anteil der Beurlaubten ist dagegen seit der Einführung des Erziehungsurlaubs zurückgegangen. Er ist aber aufgrund der höheren Erwerbsorientierung der Frauen in Ostdeutschland dennoch größer als in den alten Bundesländern.

Nach den vorliegenden Ergebnissen fördert die Elternzeit die Entscheidung für eine sukzessive Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit im Phasenmodell. Auf die Vollzeitbeschäftigung folgt mit der Geburt des ersten Kindes ein Zeitraum der Beurlaubung. Danach gewinnt die Erwerbstätigkeit in Form von Teilzeitbeschäftigung an Bedeutung. Für Frauen mit älteren Kindern stellt folglich die Teilzeitbeschäftigung ein Mittel zur Lösung des Vereinbarkeitsproblems dar. Seit Januar 2001 können Eltern in der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Die Nutzung dieses Angebots wird auch von den Realisierungsbedingungen, wie beispielsweise der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen oder der Arbeitsmarktsituation, abhängen.

Literatur

- Deutscher Bundestag (Hrsg.). Bundesdrucksache 350/85.
- Engelbrech, Gerhard / Gruber, Hannelore / Jungkunst, Maria (1997). Erwerbsorientierung und Erwerbstätigkeit ost- und westdeutscher Frauen unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Jg. 30, Nr. 1, S. 150-169.
- Engelbrech, Gerhard / Jungkunst, Maria (1998). Erwerbsbeteiligung von Frauen und Kinderbetreuung in ost- und westdeutschen Familien. IAB Werkstattbericht; Nr. 2/1998. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit. Nürnberg.
- Engelbrech, Gerhard / Jungkunst, Maria (2001). Erwerbsbeteiligung von Frauen: Wie bringt man Beruf und Kinder unter einen Hut? IAB Kurzbericht; Nr. 7/2001. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit. Nürnberg.
- Holst, Elke / Schupp, Jürgen (1995). Zur Erwerbsorientierung von Frauen nach der deutschen Vereinigung – Umverteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern notwendig. In: Vierteljahresschrift zur Wirtschaftsforschung, Jg. 64, Nr. 1, S. 52-71.
- Holst, Elke / Schupp, Jürgen (1996). Erwerbstätigkeit von Frauen in Ost- und Westdeutschland weiterhin von steigender Bedeutung. In: Wochenbericht des DIW, Jg. 63, Nr. 28, S. 461-469.
- John, Birgit (2002). „Erziehungsurlaub“ – Soziale Bedingungen seiner Inanspruchnahme. In: Baden-Württemberg in Wort und Zahl, Nr. 5, S. 207-211.
- John, Birgit / Schmidt, Heike (2001). Erziehungsurlaub – Regelungen, Inanspruchnahme und Evaluation. Hrsg.: Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart.
- Peinelt-Jordan, Klaus (1996). Männer zwischen Familie und Beruf – ein Anwendungsfall für die Individualisierung der Personalpolitik. München, Mering.
- Peuckert, Rüdiger (1999). Familienformen im sozialen Wandel. 3. vollst. überarb. u. erw. Aufl., Opladen, Leske + Budrich.

- Plett, Konstanze (1997). Rechtliche Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen. ZERP-Diskussionspapier 7/97. Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) an der Universität Bremen. Bremen.
- Sass, Jürgen / Jaeckel, Monika (Hrsg.) (1996). Leben mit Kindern in einer veränderten Welt. Einstellungen und Lebensplanungen von Eltern im Ost-West-Vergleich. DJI Verlag. München.

Anschrift der AutorInnen

Dipl.-Soz. Birgit John
Erich Stutzer
Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-
Württemberg
Postfach 10 60 33
70049 Stuttgart
Tel.: 0711/641 -2957/ -2956

Email: birgit.john@stala.bwl.de